

ERMÄCHTIGUNG:

Der Auftraggeber ermächtigt den Fiskalvertreter, ab dem Beginn dieses Vertrags/dieser Vollmacht und vorbehaltlich der Kündigung durch den Auftraggeber, auf erstes Verlangen des Auftraggebers, über die Nutzung dieser Vollmacht Rechenschaft abzulegen, seine Sachen zu regeln, seine Interessen zu vertreten, für seine Rechte einzutreten und ihn dabei zu vertreten und zu diesem Zweck alle gemäß der „Wet op de Omzetbelasting 1968“ (Gesetz über die Umsatzsteuer 1968) und den damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften in den Niederlanden vorgeschriebenen Handlungen und Tätigkeiten auszuführen und darüber hinaus alles zu tun, was der Fiskalvertreter im Interesse des Auftraggebers für wünschenswert, nützlich oder notwendig hält und was der Auftraggeber, wenn er selbst anwesend wäre, tun könnte, dürfte oder müsste, all dies mit Vertretungsbefugnis und im Namen des Auftraggebers sowie gegebenenfalls in seinem eigenen Namen.

In Zusammenhang mit der Ermächtigung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Fiskalvertreter einen Nachweis über die Existenz des Unternehmens, dessen aktuellen Sitz und die Identität der zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Person(en) vorzulegen. Mit Ausnahme abweichender/zusätzlicher Regelungen in diesem Vertrag/dieser Vollmacht oder in anderen von den Parteien abgeschlossenen Verträgen gelten für alle Handlungen und Tätigkeiten, die der Fiskalvertreter, aus welchem Grund auch immer, direkt oder indirekt für oder im Namen des Auftraggebers oder für dessen Sachen ausführt, die Niederländischen Speditionsbedingungen, ausgenommen der darin aufgenommenen Schiedsgerichtsklausel. [4] Dabei findet stets die aktuellste Version der Niederländischen Speditionsbedingungen, die zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem der Fiskalvertreter schriftlich (darunter elektronisch inbegriffen) einen Auftrag zur Abwicklung der in dieser Vereinbarung/Vollmacht beschriebenen Zollformalitäten akzeptiert oder mit der Abwicklung der Zollformalitäten begonnen hat, Anwendung. Sobald eine neue Version der Niederländischen Speditionsbedingungen verfügbar ist, setzt der Fiskalvertreter den Auftraggeber davon in Kenntnis. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags/dieser Vollmacht erklärt der Auftraggeber, ausdrücklich und unwiderruflich mit der Anwendbarkeit der Niederländischen Speditionsbedingungen einverstanden zu sein und diese Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben.

[2] Beispielsweise ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder eine Erklärung des Unternehmens, aus der die Befugnis der Person, die die Vollmacht erteilt, hervorgeht

[3] Eine Kopie des Reisepasses oder des Ausweises mit abgedecktem oder unkenntlich gemachtem Foto und BSN-Nummer. Beispielsweise kann ein Foto verwendet werden, das mit der Kopie-ID-App der niederländischen Regierung aufgenommen wurde. Diese kann im Apple App Store oder Google Play Store heruntergeladen werden (<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/identiteitsfraude/vraag-en-antwoord/veiligheidskopie-identiteitsbewijs>)

[4] Die Niederländischen Speditionsbedingungen, die von der niederländischen Organisation für Spedition und Logistik FENEX bei den Geschäftsstellen der Arrondissementsrechtbanken Rotterdam und Amsterdam hinterlegt wurden, können auch unter <http://www.fenex.nl/fenex-voorwaarden> eingesehen werden

BEGINN UND DAUER DES VERTRAG / DER VOLLMACHT:

Dieser Vertrag/diese Vollmacht wird auf unbestimmte Zeit, mit Wirkung vom Datum der Unterzeichnung. Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag/die Vollmacht unter Beachtung von Artikel 7.2 zu kündigen.

Die folgenden Anhänge bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrag/dieser Vollmacht:

- [Anhang A, die Niederländischen Speditionsbedingungen](#)
- [Anhang B, Arbeitsanweisungen/Informationen und Dokumente, die pro Transaktion erforderlich sind](#)

Sie finden diese Anhänge auch auf unserer Website www.customssupport.com unter der Überschrift "Downloads".

Artikel 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1** In Ergänzung zu Artikel 5 der Niederländischen Speditionsbedingungen ist der Fiskalvertreter – sofern er dies vor der Einfuhranmeldung oder Lieferung der Warensendung mitteilt – berechtigt, die sich aus diesem Vertrag/dieser Vollmacht ergebenden Handlungen und Tätigkeiten zu verweigern. Der Fiskalvertreter haftet nicht für Schäden, die sich aus der vorgenannten Verweigerung ergeben oder damit zusammenhängen.
- 1.2** Die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters durch den Auftraggeber ist nur zulässig, soweit sich dies aus diesem Vertrag/dieser Vollmacht ergibt und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
- 1.3** Der Fiskalvertreter verwendet die Dokumente, Informationen und Daten des Auftraggebers ausschließlich für Tätigkeiten/Aktivitäten, die sich aus diesem Vertrag/dieser Vollmacht ergeben. Der Fiskalvertreter stellt die Dokumente, Informationen und Daten nicht Dritten zur Verfügung, es sei denn, dies ergibt sich aus diesem Vertrag/dieser Vollmacht oder ist im Hinblick auf eine korrekte Steuererhebung notwendig oder ergibt sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung.
- 1.4** Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters kann ohne schriftliche Genehmigung des Fiskalvertreters von Dritten nicht verwendet werden.
- 1.5** Der Fiskalvertreter kümmert sich für den Auftraggeber um alle Zollaktivitäten im Bereich der Fiskalvertretung.
- 1.6** Vor jeder Transaktion unter Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters, soll der Auftraggeber dem Fiskalvertreter die richtigen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen.
- 1.7** Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags können von den Parteien zusätzlich zu diesem Vertrag schriftlich vereinbart werden.

Artikel 2. BESCHREIBUNG / ART VEREINBARTEN TÄTIGKEITEN

- 2.1** Der Fiskalvertreter handelt hinsichtlich aller Verpflichtungen, die sich aus den niederländischen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Fiskalvertretung mit beschränkter Befugnis ergeben, im Namen des Auftraggebers.

- 2.2** Der Fiskalvertreter führt im Namen/für den Auftraggeber folgende Tätigkeiten aus:
- a) Regelmäßige Abgabe von Umsatzsteuererklärungen unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die dem Fiskalvertreter zu diesem Zweck zugewiesen wurde.
 - b) Regelmäßige Meldungen zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen.
 - c) Regelmäßige CBS-/Intrastat-Meldungen.
- 2.3** Der Fiskalvertreter überprüft bei der Steuer- und Zollverwaltung regelmäßig die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des innergemeinschaftlichen Erwerbers.
- 2.4** Bei der Einfuhranmeldung und/oder Lieferung der Warensendung wendet der Fiskalvertreter den korrekten Mehrwertsteuersatz auf der Grundlage der Rechnungen, anderer Dokumente, Informationen und Daten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, an.
- 2.5** Unbeschadet des Vorstehenden ist der Fiskalvertreter mit beschränkter Befugnis gesetzlich zu Folgendem verpflichtet:
- a) Leistung von Sicherheiten bei der Steuer- und Zollverwaltung.
 - b) Auf Verlangen die Bereitstellung von Informationen an die Steuer- und Zollverwaltung.
 - c) Führung von Aufzeichnungen, um bei Kontrollen nachzuweisen, dass eine korrekte und vollständige Besteuerung stattgefunden hat.

Artikel 3. RECHTE DES FISKALVERTRETERS

- 3.1** Bei vertraglichen Handlungen/Tätigkeiten ist der Fiskalvertreter berechtigt, bei Zweifeln an der korrekten Anwendung des Umsatzsteuersatzes oder der Verlagerung der Umsatzsteuerschuld unter Anwendung der geltenden Umsatzsteuersätze eine Steuererklärung abzugeben oder eine abgegebene Steuererklärung zu ändern.
- 3.2** Der Fiskalvertreter behält sich das Recht vor, Handlungen und Tätigkeiten auszusetzen, bis der nach diesem Vertrag oder den geltenden Bedingungen fällige Betrag gezahlt wurde. Werden Handlungen und/oder Tätigkeiten ausgesetzt, setzt der Fiskalvertreter den Auftraggeber davon in Kenntnis.
- 3.3** Der Fiskalvertreter ist berechtigt, alle Zahlungen/Erstattungen, die von den Steuerbehörden, aus welchem Grund auch immer, an den Auftraggeber geleistet werden, zu verrechnen, sollte der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag/dieser Vollmacht nicht nachkommen oder sollte der Fiskalvertreter berechtigten Anlass zu der Annahme haben, dass der Auftraggeber dies unterlassen wird.
- 3.4** Der Fiskalvertreter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit den Steuerbehörden über (Nach-)Forderungen und/oder andere Kosten und Angelegenheiten, die unter diesen Vertrag fallen, zu beraten/verhandeln. Die Einschaltung Dritter zur Bearbeitung von Ansprüchen und zu Verhandlungen mit der Steuer- und Zollverwaltung erfolgt in Absprache mit und auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

- 3.5** Tritt im Hinblick auf die Ausführung der in diesem Vertrag nicht vorgesehenen Tätigkeiten eine unvorhergesehene Situation ein, ersucht der Fiskalvertreter den Auftraggeber um Anweisungen. Reagiert der Auftraggeber jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist und ist im Zusammenhang mit einem dringenden Interesse sofortiges Handeln erforderlich, sorgt der Fiskalvertreter nach eigenem Ermessen, aber unter Einhaltung der Vereinbarungen und auf Rechnung und Risiko des Kunden für die Abwicklung.

Artikel 4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Fiskalvertreter im Voraus über Art, Menge und Wert der erwarteten Warensendungen sowie über erwartete Änderungen der Tätigkeiten und/oder der Art, Menge und/oder des Wertes der Warenströme zu informieren.
- 4.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Fiskalvertreter alle erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten – auch pro Einzelsendung/Transaktion - zur Verfügung zu stellen.
- 4.3** Der Auftraggeber garantiert dem Fiskalvertreter, dass die zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen und Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften korrekt, vollständig, aktuell und in keinerlei Weise irreführend sind. Eine Zusammenfassung dieser Anforderungen ist in den vereinbarten Arbeitsanweisungen zu finden
- 4.4** Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erstes Ersuchen des Fiskalvertreters die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, die für die korrekte Ausführung der Handlungen/Tätigkeiten durch den Fiskalvertreter erforderlich sind.
- 4.5** Der Auftraggeber stellt den Fiskalvertreter jederzeit von Ansprüchen Dritter, einschließlich des Personals sowohl des Fiskalvertreters als auch des Auftraggebers, die in Zusammenhang mit den in Artikel 5 Absatz 2 dieses Vertrags/dieser Vollmacht genannten Schäden entstehen oder sich aus ihnen ergeben, frei.
- 4.6** Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Fiskalvertreter zu Beginn der Handlungen/Tätigkeiten die vereinbarten Vergütungen und sonstigen Kosten, Ansprüche etc., die sich aus diesem Vertrag/dieser Vollmacht ergeben, zu zahlen. Diese Beträge sind auch dann fällig, wenn bei der Ausführung des Vertrags/der Vollmacht ein Schaden entstanden ist.
- 4.7** Der Auftraggeber ist jederzeit verpflichtet, dem Fiskalvertreter alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag/dieser Vollmacht staatlicherseits ein- oder nachzufordernden Beträge sowie alle damit in Verbindung stehenden Bußgelder zu erstatten. Der Auftraggeber hat dem Fiskalvertreter diese Beträge auch dann zu erstatten, wenn der Fiskalvertreter in Zusammenhang mit dem Vertrag von einem von ihm eingeschalteten Dritten für diese Beträge haftbar gemacht wird.
- 4.8** Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Fiskalvertreter unverzüglich über den Verkauf/die Übertragung seines Unternehmens, den Kontrollwechsel innerhalb des Unternehmens sowie über einen Zahlungsaufschub und eine Insolvenz zu informieren.

Artikel 5. HAFTUNG DER PARTEIEN

- 5.1** Unbeschadet der Bestimmungen der Niederländischen Speditionsbedingungen haftet der Fiskalvertreter nicht für die Handlungen und Tätigkeiten der von ihm eingeschalteten Dritten.
- 5.2** Der Auftraggeber haftet dem Fiskalvertreter gegenüber für alle Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sachschäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden, Bußgelder, Zinsen sowie Strafen und Konfiskationen, darin die sich aus der versäumten oder verspäteten Vorlage von für die Zollabfertigung notwendigen Dokumenten und aus Ansprüchen auf Produkthaftung und/oder aus geistigen Eigentumsrechten ergebenden Folgen inbegriffen, die dem Fiskalvertreter direkt oder indirekt unter anderem infolge des Versäumnisses des Auftraggebers in der Erfüllung einer aufgrund des Vertrags oder anwendbarer nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, infolge eines Ereignisses, das in den Einflussbereich des Auftraggebers fällt, sowie im Allgemeinen infolge eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit auf Seiten des Auftraggebers und/oder dessen Personal und/oder von für ihn tätigen oder von ihm eingeschalteten Dritten entstehen.

Artikel 6. SICHERHEITSLEISTUNG

- 6.1** Zusätzlich zu den Niederländischen Speditionsbedingungen ist der Auftraggeber sowohl während der Laufzeit des Vertrags als auch nach dessen Beendigung verpflichtet, auf erstes Verlangen des Fiskalvertreters ausreichende Sicherheiten, einschließlich einer nach Art und Inhalt ausreichenden Bankgarantie, für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Folgen zu leisten. Dieser Ersuchen kann sowohl zu Beginn als auch während der Fiskalvertretung gestellt werden.

Artikel 7. VERTRAGSLAUFZEIT / BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 7.1** Sofern nicht anders vereinbart, wird dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen/ist die Vollmacht auf unbestimmte Zeit gültig.
- 7.2** Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag/diese Vollmacht innerhalb eines Monats zu kündigen/zu widerrufen. Die Kündigung/Widerrufung hat mittels Einschreiben zu erfolgen.
- 7.3** Abgesehen von einer Kündigung aufgrund von Art. 5 Absatz 3 der Niederländischen Speditionsbedingungen haben die Parteien sowohl bei der Beendigung als nach Ablauf dieses Vertrags für eine ordnungsgemäße Abwicklung aller gesetzlichen Vorschriften und vereinbarten Bedingungen Sorge zu tragen – auch pro Einzeltransaktion/ sendung. Dabei sind die gesetzlichen Fristen für die Bereitstellung von Informationen, Verantwortlichkeiten, Pflichten, Kosten und Nachforderungen zu berücksichtigen.

- 7.4** Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig mit sofortiger Wirkung, ohne Folgen und ohne Einschaltung eines (Schieds-)Gericht zu beenden:
- a) sollte der Kontrahent, der in Verzug (geraten) ist oder gewesen ist, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllen oder;
 - b) sollte der Kontrahent sein Unternehmen an einen Dritten verkaufen oder übertragen oder sollte sich die Kontrolle über das Unternehmen ändern oder;
 - c) sollte dem Kontrahenten einen Zahlungsaufschub gewährt worden sein oder sollte er in Insolvenz geraten oder;
 - d) sollte der Fiskalvertreter nachweislich nicht in der Lage sein, als solcher aufzutreten.
- 7.5** Gemäß Artikel 7.4 Absatz 1 ist der Fiskalvertreter berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu beenden:
- a) sollte dies nach Ansicht des Fiskalvertreters aufgrund von Artikel 4.1 gerechtfertigt sein oder;
 - b) sollte keine Einigung über den Preis und/oder die Gebühren erzielt werden können, oder;
 - c) es nicht möglich sein, eine Einigung über die zu leistenden Sicherheiten zu erzielen.
- 7.6** Die Bestimmungen dieses Vertrags im Zusammenhang mit staatlichen Nachforderungen, der Erfüllung staatlicher Verpflichtungen oder anderen Zahlungen behalten auch nach Beendigung des Vertrags ihre Gültigkeit.

Artikel 8. NICHTIGKEIT EINER BESTIMMUNG / STAATLICHE ÄNDERUNGEN

- 8.1** Die Nichtigkeit oder Aufhebung einer oder mehrerer einzelner Bestimmungen dieses Vertrags haben keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags.
- 8.2** Erweisen sich Bestimmungen des Vertrags als nichtig/anfechtbar oder muss dieser Vertrag/diese Vollmacht aufgrund geänderter staatlicher Vorschriften geändert werden, behält sich der Fiskalvertreter das Recht vor, diesen Vertrag/diese Vollmacht ohne Folgen zu kündigen oder die Bestimmung einvernehmlich in eine gültige Variante zu ändern, wobei die übrigen Bestimmungen unberührt bleiben.

Artikel 9. VERJÄHRUNG

- 9.1** Artikel 20 der Niederländischen Speditionsbedingungen ist anwendbar, mit der Maßgabe, dass abweichend von Artikel 20 Absatz 1 Forderungen des Fiskalvertreters in Zusammenhang mit diesem Vertrag in Bezug auf behördlich einzuziehende/nachzufordernde Beträge sowie verhängte Geldbußen und fällige Zinsen durch das bloße Verstreichen von fünf Jahren verjähren.

Artikel 10. RECHTSWAHL / SCHIEDS- / GERICHTSVERFAHREN

- 10.1** Auf diesen Vertrag/diese Vollmacht ist niederländisches Recht anwendbar.
- 10.2** Das Gericht von Rechtbank ist ausschließlich zuständig, in der ersten Instanz über die Streitigkeiten zwischen den Parteien zu entscheiden.

Auftraggeber, rechtsgültig [5] vertreten durch

Vollständiger Name:

(Bitte senden Sie eine Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister und eine Kopie eines gültigen Identitätsnachweises) [2 & 3]

Funktion:

Bevollmächtigt, das Unternehmen des Kunden seitdem zu vertreten

(Monat)

(Jahre)

Datum und Ort:

Unterschrift (und Stempel):

Fiskalvertreter, rechtsgültig vertreten durch

der Teil wird von Customs Support ausgefüllt

Vollständiger Name:

Funktion:

Datum und Ort:

Unterschrift (und Stempel):

[5] Diesem Vertrag / dieser Vollmacht sind zur Kontrolle ein aktueller Auszug der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister und eine Kopie des Ausweises des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Siehe die Fußnoten 2 und 3.